

Neuigkeiten im Fall Wirecard

16. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen heute ein weiteres Update im Wirecard-Komplex geben zu können.

1. Weitere Vernehmungen im Untersuchungsausschluss

Kurz vor Ostern hatten wir Sie bereits zu unseren Erkenntnissen aus der 33. und 34. Sitzung des Untersuchungsausschusses informiert, in denen insbesondere auch hochrangige Mitarbeiter der BaFin gehört wurden. Wie angekündigt haben wir Anfang dieser Woche auch an der 35. und 36. Sitzung des Ausschusses teilgenommen. Unser Eindruck, nach dem sich die **Vorwürfe gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zunehmend erhärten**, hat sich dabei verfestigt.

Am Montag, den 12. April 2021, standen dem Ausschuss **Dr. Hannelore Lausch**, Leiterin der für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht zuständigen Abteilung WA 1, **Béatrice Freiwald**, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht, **Christof Harzer**, Referatsleiter im Bundesfinanzministerium und zuständig für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), und **Dr. Dominic Böllhoff**, Leiter des für die institutionelle Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin zuständigen Referats 7 C 6 des Bundesfinanzministeriums, Rede und Antwort.

Die Fortsetzung der Befragung der BaFin-Spitze folgte am Dienstag. Diese Fortsetzung war notwendig geworden, weil das Bundesfinanzministerium den Ausschuss erst unmittelbar vor der ersten Befragung der Zeugen **Elisabeth Roegele** (ehemals Exekutivdirektorin für Wertpapieraufsicht) und **Felix Hufeld** (ehemals Präsident der BaFin) mit relevanten Akten zu den Vorgängen in der BaFin im Untersuchungszeitraum versorgt hatte. Beide wurden nunmehr erneut gehört. Außerdem stand **Raimund Röseler**, Exekutivdirektor für den Bereich Bankenaufsicht bei der BaFin, den Abgeordneten für Fragen zur Verfügung.

Folgende neue Erkenntnisse traten dabei zutage:

- Die Abgeordneten legten die **Dysfunktionalität des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens**, das auf erster Stufe von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) geführt und bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung auf die zweite Stufe unter Federführung der BaFin gehoben wird, offen. Die Zeugin Dr. Lausch berichtete, dass die **Zusammenarbeit mit der DPR geprägt von Kompetenz-Gerangel und gegenseitigen Vorwürfen** gewesen sei. Insbesondere sei die DPR Auskunftsersuchen der BaFin zu laufenden Prüfverfahren regelmäßig nicht oder nur sehr zögerlich nachgekommen. Frau Dr. Lauscher fasste zusammen: "Das zweistufige Verfahren ist ineffizient und erzeugt Probleme in der praktischen Handhabung".

Über diese Probleme sei sich die BaFin spätestens seit dem Jahr 2014 bewusst gewesen und habe diese Unzufriedenheit mit dem Prüfsystem regelmäßig bei den zuständigen Ministerien hinterlegt. Bis nach der Wirecard-Insolvenz sei das Problem jedoch nie ernsthaft angegangen worden.

- Der BaFin war bekannt, dass die DPR über **keinerlei forensische Kompetenz** verfügte. Gleichwohl wies sie die DPR im Februar 2019 an, die Abschlussprüfung der Wirecard AG für das erste Halbjahr 2018 **auch im Hinblick auf "gefälschte Unterlagen"** vorzunehmen. Eine **Fehlerfeststellung** durch die DPR erfolgte **erst im Sommer 2020**, nachdem zunächst ohne nennenswerte eigene Prüftätigkeit der von der Wirecard AG in Auftrag gegebene Sonderbericht der Wirtschaftsprüfer KPMG abgewartet wurde.
- Raimund Röseler räumte nach Vorhalt einer als vertraulich eingestuften BaFin-internen E-Mail ein, dass man im Haus **nicht "die nötige kritische Distanz" zur Wirecard AG** gehabt habe. Gleichzeitig sei die Wirecard AG spätestens seit den Financial Times Berichten aus dem Jahr 2019 als ein den Beamten **"zutiefst unheimliches" Unternehmen** wahrgenommen worden.

- Als Herr Wexeler, ehemals Mitglied des Vorstands der Wirecard Bank AG, im Jahr 2019 von seinem Ausscheiden aus dem Vorstand erfuhr, fand ein Exit-Gespräch mit der Abteilung Bankenaufsicht der BaFin statt. Herr Wexeler berichtete der Aufsichtsbehörde in diesem Gespräch von massiven Versuchen der Einflussnahme des Vorstands der Wirecard AG auf Kreditvergaben der Wirecard Bank AG. Sein Posten sei seiner ablehnenden Haltung gegenüber Krediten an fragwürdige Drittparteien im Ausland zum Opfer gefallen. Der Abgeordnete Dr. Michelbach stellte fest, dass für die BaFin spätestens nach diesem Hinweis **Ungereimtheiten bei Wirecard offenkundig** waren und diesen wenigstens auf der Ebene der Bankenaufsicht hätte nachgegangen werden müssen.
- Bereits im Newsletter vom 1. April 2021 hatten wir drauf hingewiesen, dass der Erlass des Leerverkaufsverbots vom 18. Februar 2019 offenbar ohne Einbeziehung der intern zuständigen und kompetenten Beamten erfolgte. Die von Frau Roegele stattdessen mit der Ausarbeitung des Leerverkaufs betrauten Mitarbeiter bedankten sich in einer internen E-Mail anschließend überschwänglich bei Frau Roegele für das in sie gesetzte Vertrauen in dieser Angelegenheit.

Frau Roegele hingegen informierte früh morgens um 6:23 Uhr, **wenige Minuten nach dessen Erlass per E-Mail Herrn Tüngler von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)** über den Erlass des Leerverkaufsverbots und bot diesem ein Telefonat dazu an. Dieser bejubelte das Leerverkaufsverbot in seiner Antwort als "super! starkes Signal!".

Aus dem Entwurf interner FAQs für Presseanfragen ergibt sich, dass die BaFin das **Leerverkaufsverbot** zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung als Maßnahme **"auch zum Schutz der Wirecard AG"** wertete. Dies steht in **starkem Widerspruch** zu den Aussagen von Frau Roegele, dass es bei Erlass des Leerverkaufsverbots nie um den Schutz eines Unternehmens gegangen sei und der Wahrheitsgehalt der in der Presse kursierenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG dafür unerheblich gewesen sei.

- Angesprochen auf die bereits vor dem Landgericht Frankfurt am Main anhängigen **Staatshaftungsklagen gegen die BaFin wegen Amtsmissbrauchs** entstand bei der Vernehmung des Zeugen Böllhoff der Eindruck, dass man diese im Hause des Bundesfinanzministeriums, das als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über die BaFin wacht, **sehr ernst nimmt**. Die Abgeordneten zitierten aus Korrespondenz innerhalb des Ministeriums, nach der die Anwälte der BaFin befürchteten, dass im Zuge dieser Klagen die **Offenlegung weiterer bislang unter Verschluss gehaltener Dokumente** drohen könnte. Wir haben bereits vor einigen Wochen ein Auskunftersuchen an die BaFin nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gerichtet.

Derzeit laufen die Vernehmungen ehemaliger Koordinatoren des Bundesnachrichtendienstes sowie leitender Beamter aus dem Bundesfinanzministerium. Selbstverständlich sind wir erneut vor Ort und werden Sie über weitere Entwicklungen informieren.

2. Bericht vom Prüfungstermin in dem Insolvenzverfahren der Wirecard AG

Am 15. April 2021 haben wir vor dem Amtsgericht München den **Termin zur Prüfung der Gläubigerforderungen in dem Insolvenzverfahren der Wirecard AG** wahrgenommen. Dies war der erste Termin in dem Insolvenzverfahren, in dem Forderungsanmeldungen von Gläubigerin geprüft wurden, da der ursprünglich für den 10. Dezember 2020 angesetzte Gerichtstermin nicht durchgeführt werden konnte.

Aufgrund der hohen Zahl von Forderungsanmeldungen konnten lediglich etwa 400 Forderungen geprüft werden. Von diesen 400 Forderungen beruhten einige wenige auf Forderungen von institutionellen Investoren auf Schadensersatz wegen Täuschung beim Erwerb von Wirecard-Aktien. Besonders interessant: Die im Prüfungstermin anwesende Hauptgläubigerin in dem Insolvenzverfahren Trinity Investments DAC, Dublin, die dem Vernehmen nach im Insolvenzverfahren eine Forderung von über EUR 500 Mio. angemeldet hat, hat ihren **Widerspruch gegen alle Forderungsanmeldungen**, welche auf Schadensersatz wegen Täuschung beim Erwerb von Wirecard-Aktien, erklärt. Auch der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger (K&E Treuhand GmbH, München) erklärte den Widerspruch gegen alle diese Schadensersatzforderungen.

Der **nächste Prüfungstermin** soll erst im **April 2022** stattfinden und wir sind schon gespannt, ob Trinity und K&E bei allen anderen Anlegerforderungen nach demselben Muster vorgehen und den Forderungsanmeldungen widersprechen.

Wenn dieser Fall eintritt, so könnte das für geschädigte Investoren bedeuten, dass die Forderungsanmeldung nicht den erhofft einfachen und kostengünstigen Weg darstellt, um im Insolvenzverfahren wenigstens einen kleinen Teil des Schadens ersetzt zu bekommen.

Vielmehr muss jeder Gläubiger, gegen dessen Forderung ein Widerspruch erhoben ist, auf dem ordentlichen Rechtsweg gegen den Widersprechenden **Feststellungsklage** erheben (§§ 179 ff. InsO).

Ihr Team von
Pinsent Masons

Your details will be stored in Pinsent Masons clients and contacts database and may be viewed by Pinsent Masons worldwide.

For a full list of our locations around the globe, please visit our [website](#).

You will receive communications about legal updates, breaking news, newsletters and event invitations which we think are relevant to your interests. You may also receive a confirmation email (when your details have been added into our database, you amend them, or each year to check the information we are storing is correct.)

Your details will not be given to third parties for marketing purposes. In all communications, you will be provided with a link to log in to your account and check and update your details, or unsubscribe from our communications. When we send you email communications, we use technology which enables us to track who opens particular articles or emails and look at how we interact with you. Analysis of our interaction with you helps us to evaluate and improve our services and our relationship with you. It also helps us comply with data protection law, to ensure that the information we hold about you is correct. You can alter your interest preferences at any time including unsubscribing from email and event invitations by visiting our [preference centre](#).

If you would like further information about how we use the details you provide to us please see our [Privacy Policy](#).

This email is intended only for the addressee. If this is not you please reply to this email and let us know.

Pinsent Masons LLP is a limited liability partnership registered in England & Wales (registered number: OC333653) authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority and the appropriate regulatory body in the other jurisdictions in which it operates. Its registered office is at 30 Crown Place, London EC2A 4ES.

Reference to 'Pinsent Masons' is to the international legal practice of Pinsent Masons LLP and/or one or more of the affiliated entities that practise under the name 'Pinsent Masons' as the context requires. The word 'partner', used in relation to Pinsent Masons, refers to a member of Pinsent Masons or an employee or consultant of equivalent standing. A list of members of Pinsent Masons LLP, those non-members who are designated as partners, and non-member partners in affiliated entities is available for inspection at our offices or at www.pinsentmasons.com.

Copyright Pinsent Masons LLP 2021